

INFO - Blatt

Impfschutz

Trotz guter Schutzmaßnahmen gibt es im Feuerwehrdienst Einsätze, bei denen Gefährdungen von Feuerwehrangehörige nicht gänzlich auszuschließen sind. Bei Tätigkeiten wie z. B. Tragehilfen, technische Hilfeleistungen, Überschwemmungen oder Vegetationsbrandbekämpfung besteht immer auch ein Risiko von Infektionen.

Keime, Bakterien oder Viren werden beispielsweise durch Personen-/Patientenkontakt, Blut, Körperflüssigkeiten, fäkalienbelastete Flüssigkeiten oder durch Tiere übertragen. Erkrankungen wie z. B. Hepatitis A, Hepatitis B oder Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) sind nicht auszuschließen und können sogar lebensbedrohlich sein; hiergegen gibt es geeignete Schutzimpfungen.

Ob durch bestimmte Tätigkeiten o. g. Gefährdungen im Feuerwehrdienst entstehen und wie und in welchem Umfang man diesen Gefährdungen begegnet, ist durch eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 4 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ zu ermitteln. Danach sind entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen. Für die Unternehmerin oder den Unternehmer der Feuerwehren ergibt sich aus dem Regelwerk für Arbeitsschutz und Gesundheit keine generelle Verpflichtung seine ehrenamtlich Tätigen impfen zu lassen, aber sie tragen nach § 3 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer im Feuerwehrdienst Tätigen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV) sind Impfungen Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und den Beschäftigten anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist.

Dementsprechend empfiehlt die Feuerwehr-Unfallkasse eine Impfung der betroffenen Feuerwehrangehörigen dann anzubieten, wenn das individuelle Einsatzgeschehen eine höhere Infektionsgefährdung erwarten lässt. Wer ein Impfangebot bekommen sollte, lässt sich im Rahmen der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung festlegen. Die aktuelle Schutzimpfungsrichtlinie (SI-RL) ist zu beachten.

Die Kosten der Impfungen als Maßnahme der arbeitsmedizinischen Vorsorge (Präventivmedizin) tragen die Unternehmerinnen und Unternehmer. Unabhängig davon werden die Kosten vieler Schutzimpfungen bereits durch die gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Die Impfungen sind für die Einsatzkräfte aber nicht verpflichtend, sondern freiwillig.

In sehr seltenen Fällen kann eine Impfung Komplikationen hervorrufen. Die Behandlung oder die weiteren Leistungen, die durch Impfschäden hervorgerufen werden, können durch den Unfallversicherungsträger übernommen werden, wenn die Impfung durch den Unternehmer oder die Unternehmerin veranlasst wurde.